



An den Grossen Rat

20.5326.02

JSD/P205326

Basel, 23. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2020

Interpellation Nr. 103 von Sebastian Kölliker betreffend «Massnahmenplan zu obdachlosen Bettlerinnen und Bettlern während der Corona-Krise»

(Eingereicht vor der Grossratsitzung vom 9. September 2020)

Am 1. Juli 2020 ist das neue Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) in Kraft getreten, welches von der Stimmbevölkerung mit 56% klar angenommen worden ist. Das Referendum wurde ergriffen von Einzelpersonen, welche die Aufhebung der bisherigen Bewilligungspflicht für Lautsprecheranlagen auf Allmend kritisierten. Die Aufhebung des Bettelverbots war in der öffentlichen Diskussion deutlich weniger umstritten.

Im Sommer 2020 entstand die Situation, von der Regierungsrat Baschi Dürr in der Grossratsdebatte gewarnt hatte: Die Aufhebung des Bettelverbots könnte die Attraktivität von Basel für Bettlerinnen und Bettler stark erhöhen. Tatsächlich ist aktuell zu beobachten, dass eine grössere Anzahl von Personen, die mutmasslich aus Rumänien stammen und/oder der Roma-Minderheit angehören, in den Strassen betteln als in früheren Jahren und vorübergehend als Obdachlose in der Stadt leben. Ihre offenkundige, für alle sichtbare Armut löst nicht nur Mitleid bei uns aus, sondern auch viel Ablehnung, so als wolle man nicht damit konfrontiert werden. Dass dabei teilweise hiesige Normen in der Nutzung des öffentlichen Raums nicht beachtet werden, irritiert und verärgert, wie auch das vereinzelt als distanzlos und hartnäckig wahrgenommene Betteln. Dazu beitragen mag eine intensive Medienberichterstattung und Kommentare in den sozialen Medien, welche teils mit entmenslichenden Begriffen wie «Plage», «Gesindel», «Pack» etc. hantieren.

Die Frage stellt sich, wie wir als offene, soziale und moderne Stadtgesellschaft mit diesen Personen umgehen, die vorübergehend in Basel sind, um Einkommen via Betteln zu generieren, und dabei in Lebensumständen leben, die einer humanitären Notlage gleichkommen. Auf diese Frage braucht es auch Antworten, da im kommenden Winter möglicherweise auch Bettler und Bettlerinnen in Basel sein werden. Wir stehen vor der Herausforderung, einerseits die liberale Haltung zu Betteln, für die sich das Stimmvolk entschieden hat, adäquat umzusetzen, und andererseits Verstösse gegen hiesige Normen und Gesetze durch bettelnde Personen oder allfällige Menschenhändler im Hintergrund zu ahnden, ohne die humanitäre Notlage noch zu verschlechtern.

Wer genau diese Personen sind, welche sozialen und ethnischen Hintergründe sie haben und aus welchen Ländern sie stammen, ist aktuell nicht abschliessend geklärt. Es ist anzunehmen, dass zumindest ein Teil der Personen der Roma-Minderheit in Rumänien angehören. Dass Personen mit mutmasslichem Roma-Hintergrund in europäischen Städten betteln ist kein neues Phänomen. Roma gehören in Europa zu den am meisten von Armut und Diskriminierung betroffenen Minderheiten. Die Geschichte von Roma in Europa ist gekennzeichnet von Diskriminierung, Verfolgung und Stigmatisierung. Der Zugang zum Wohnungsmarkt ist höchst prekär, viele Roma sind obdachlos und verschuldet.

Eurocities, ein Netzwerk von 190 europäischen Städten, hatte vor kurzem einen Austausch zur Auswirkung der Corona-Krise auf Roma. Mehrere Städte beobachten eine verstärkte Mobilität von obdachlosen Roma innerhalb von Europa in diesem Jahr. Die Vermutung liegt nahe, dass die Anzahl Roma, die durch transnationale Überlebensstrategien ihre Familie ernähren, zugenommen hat. Während der Corona-Krise verloren viele ihre bereits vorher prekären Verdienstmöglichkeiten im informellen Sektor in ihrem Heimatland. Da Corona-Massnahmen hauptsächlich der Absicherung von Personen dienen, die im formellen Sektor arbeiten, haben viele Roma keinen Zugang zu staatlicher Hilfe. Auch Caritas Rumänien macht darauf aufmerksam, dass Roma zu den besonders vulnerablen Gruppen während der Corona-Krise gehören und kaum Zugang zum Netz der sozialen Sicherung in ihrem Ursprungsland haben. Caritas und Organisationen, welche die Rechte der Roma vertreten, rufen deshalb die EU und Nationalstaaten dazu auf, präventive Massnahmen für diese vulnerablen Personen zu treffen.

In Anlehnung an das von Eurocities empfohlene Vorgehen bittet die Interpellantin die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

1. Erhebung der Datenlage und Monitoring der Entwicklung:

- Wurde in den vergangenen Jahren das Aufkommen von Bettlern in Basel statistisch erhoben? Gibt es Zahlen zur aktuellen Situation? Wenn dem nicht so ist, ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Erhebungen zu machen?
- Kann der Regierungsrat belegbare Aussagen dazu machen, wie sich das Betteln von langfristig in der Schweiz ansässigen Personen mit dem Aufheben des Bettelverbots verändert?
- Das JSD war bereits bei der Diskussion über das neue ÜStG der Meinung, dass die Aufhebung des Bettelverbots Bettelnde anziehen würde. Hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Einführung des ÜStG präventive Massnahmen ergriffen oder Handlungsstrategien für verschiedene Szenarien entwickelt? Und wenn nicht, warum nicht?
- In anderen Städten, die ebenfalls eine liberale Haltung zum Betteln haben, wurde ein Umgang mit der Thematik gefunden, ohne ein Bettelverbot wieder einzuführen. Hat sich der Regierungsrat bei diesen Städten über ihre Handhabung kundig gemacht?
- Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das Bettelverbot allenfalls wieder eingeführt werden soll, ohne dass zuerst andere Massnahmen geprüft und die Faktenlage sorgfältig analysiert wurden?
- Es gibt gesetzliche Grundlagen (Ausländergesetz, andere Bereiche des ÜSTG, NöRG), welche für den polizeilichen Umgang mit den mobilen Bettelnden angewandt werden könnten. Hat der Regierungsrat diese Möglichkeiten ausgeschöpft?
- Wenn Menschen zum Betteln in anderen Ländern als ihrem Herkunftsland gezwungen werden, gehört das zum Tatbestand Menschenhandel. Menschenhandel ist Schwerpunktthema der Basler Polizei. Wäre es aus Sicht der Regierung angebracht, dass genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um zu überprüfen, ob es sich hier tatsächlich um Menschenhandel handelt, und diesen entsprechend zu ahnden?
- Wurden bereits Personen aufgrund von bandenmässigem Betteln, das weiterhin verboten ist, gebüsst? Wie viele Verfahren wurden bislang aufgrund des Verdachts auf bandenmässiges Betteln eingeleitet? Können die Strafverfolgungsbehörden aufgrund von ersten Erkenntnissen besondere Schwierigkeiten, welche über die übliche Beweisproblematik hinausgehen, bezüglich der Nachweisbarkeit von bandenmässigem Betteln feststellen? Wenn ja, kann dem Problem mit bestehenden polizeilichen Mitteln und Ressourcen begegnet werden?

2. Partizipativer Ansatz, der die Betroffenen miteinbezieht

- Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Grund- und Menschenrechte auch derjenigen Personen, die vorübergehend in Basel leben, in einem Mindestmass gewährleistet sind? Sind allenfalls sozialpolitische Massnahmen geplant, um die humanitäre Notlage zu lindern?
- Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat, um die bereits existierende Dialog-Arbeit der Polizei zwischen den bettelnden Personen, den für Obdachlose offenstehenden Angeboten und der Bevölkerung zu verstärken und die hiesigen Normen und Gesetze zu vermitteln, zum Beispiel via aufsuchende Gassenarbeit mit den nötigen Sprachkompetenzen.
- Ist die Regierung bereit, die betroffenen Personen mit Menschenrechtsorganisationen in ihren Herkunftsländern zu vernetzen, welche sie bei der Rückkehr, der Integration und der Einforderung ihrer sozialen Rechte in ihrem Herkunftsland unterstützen?

3. Gesetzliche Anpassungen/ Entwicklung von integrierten Massnahmenpaketen:

- Sieht der Regierungsrat Bedarf an allfälligen Ergänzungen im ÜStG, um bei der Bevölkerung auf wenig Toleranz stossende Begleiterscheinungen des Bettelns (Übernachten in den Parks, als aufdringlich und aggressiv empfundene Formen des Bettelns, Betteln an bestimmten Orten wie in der Gastronomie) zu regeln?
- In Österreich gilt ein Bettelverbot als verfassungswidrig, aber das sog. 'aufdringliche' Betteln ist verboten, damit gemeint ist in der Regel das Anfassen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen von Personen. Ist der Regierungsrat bereit, die Gesetzgebung in Österreich und die Erfahrung damit zu prüfen?
- Wie stellt sich die Regierung dazu, dass das Bettelverbot allenfalls wieder eingeführt werden, dieses aber laut Stimmen in der öffentlichen Debatte rechtsungleich angewendet werden soll, indem das Gesetz auf sog. «einheimische Bettler» nicht streng angewendet werden soll?

Sebastian Kölliker

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. Erhebung der Datenlage und Monitoring der Entwicklung:

1.1 Wurde in den vergangenen Jahren das Aufkommen von Bettlern in Basel statistisch erhoben? Gibt es Zahlen zur aktuellen Situation? Wenn dem nicht so ist, ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Erhebungen zu machen?

Die Kantonspolizei Basel-Stadt geht davon aus, dass sich momentan rund 50 Personen mit mehrheitlich rumänischer Staatsbürgerschaft in Basel aufhalten, die gemäss eigenen Aussagen ihren Lebensunterhalt mit Betteln verdienen.

In der Vergangenheit wurde die Anzahl Personen, die in Basel betteln, nicht statistisch erfasst. Entsprechende Erhebungen zu dieser Personengruppe über einen längeren Zeitraum wären nur möglich mit einer vom kantonalen Datenschützer bewilligten Personendatei. Die Notwendigkeit einer statistischen Erhebung war bisher jedoch nicht gegeben, da es bis zum 30. Juni 2020 in Basel-Stadt kaum Probleme mit bettelnden Personen gab und diese keinen Schwerpunkt in der Kriminalitätsbekämpfung darstellten.

Seit dem 1. Juli 2020 stellt die Kantonspolizei nun eine klare Zunahme der Verzeigungen und Requisitionen fest. Kam es im Sommer 2019 (1. Juli bis 31. August) zu vier Verzeigungen wegen Bettelei, waren es im gleichen Zeitraum dieses Jahres 20 (13 bereits an die Staatsanwaltschaft überwiesen, sieben in Bearbeitung). Bei den Requisitionen stieg die Zahl von neun auf 55.

	Anzahl Beschwerden	Anzahl Requisitionen	Anzahl Verzeigungen
01.07.-31.08.2019	0	9	4
01.07.-31.08.2020	23	55	20 ¹

1.2 Kann der Regierungsrat belegbare Aussagen dazu machen, wie sich das Betteln von langfristig in der Schweiz ansässigen Personen mit dem Aufheben des Bettelverbots verändert?

Die Mitarbeitenden des Community Policing stehen im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit regelmässig in Kontakt mit armutsbetroffenen und obdachlosen Personen, die in der Schweiz ansässig sind. In diversen Gesprächen berichten diese Personen, dass die Aufhebung des Bettelverbots und die damit einhergehende Zunahme von bettelnden Personen aus dem Ausland für sie eine

¹ Inklusive der noch nicht an die Staatsanwaltschaft überwiesenen Überweisungen mit Anträgen.

Verschlechterung der Lebensumstände zur Folge hatte. Es sei beispielsweise schwieriger geworden, durch Betteln an Kleingeld zu gelangen, da sich das Verhalten der Bevölkerung im Umgang mit ihnen verändert habe. Es komme vermehrt zu Ablehnung und Misstrauen.

1.3 Das JSD war bereits bei der Diskussion über das neue ÜStG der Meinung, dass die Aufhebung des Bettelverbots Bettelnde anziehen würde. Hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Einführung des ÜStG präventive Massnahmen ergriffen oder Handlungsstrategien für verschiedene Szenarien entwickelt? Und wenn nicht, warum nicht?

Im Rechtsstaat muss jemandem konkret ein Gesetzesverstoss nachgewiesen werden, bevor er bestraft oder des Landes verwiesen werden kann. Diese «Handlungsstrategie» gilt immer und muss nicht speziell vorbereitet werden.

1.4 In anderen Städten, die ebenfalls eine liberale Haltung zum Betteln haben, wurde ein Umgang mit der Thematik gefunden, ohne ein Bettelverbot wieder einzuführen. Hat sich der Regierungsrat bei diesen Städten über ihre Handhabung kundig gemacht?

1.5 Ist der Regierungsrat der Meinung, dass das Bettelverbot allenfalls wieder eingeführt werden soll, ohne dass zuerst andere Massnahmen geprüft und die Faktenlage sorgfältig analysiert wurden?

Praktisch alle anderen Kantone und Städte haben Betteln komplett untersagt. Auch in Basel hatte sich das generelle Verbot der Bettelei in der Vergangenheit als einfache und rechtlich saubere Massnahme bewährt und dazu geführt, dass es kaum Probleme im Zusammenhang mit bettelnden Personen gab.

Eine Ausnahme stellt Bern dar. Mit dessen Stadtbehörden steht das Justiz- und Sicherheitsdepartement im engen Austausch und kennt dessen Praxis im Detail. Auch Bern hatte jahrelang mit der Thematik zu kämpfen und war vor allem mit der Tatsache konfrontiert, dass Kinder zum Betteln geschickt wurden. Dies aber kommt in Basel – glücklicherweise – derzeit gar nicht vor. Hier wie dort lässt sich ein Bettler nur dann wegweisen, wenn ihm irgendein Verstoss zur Last gelegt werden kann – sei es gegen das ÜStG, das AIG, das StGB, das NöRG etc. Genau das versucht in Basel-Stadt die Kantonspolizei mit den erwähnten Kontrollen und Überweisungen wegen mutmasslichen bandenmässigen Bettelns. Welche Zusammenarbeit sodann für welche Beweisführung nötig ist, entscheiden die Strafverfolgungsbehörden bei der Behandlung der polizeilichen Anzeigen und letztlich die Gerichte.

1.6 Es gibt gesetzliche Grundlagen (Ausländergesetz, andere Bereiche des ÜSTG, NöRG), welche für den polizeilichen Umgang mit den mobilen Bettelnden angewandt werden könnten. Hat der Regierungsrat diese Möglichkeiten ausgeschöpft?

Ja, die Basler Behörden schöpfen derzeit alle legalen Möglichkeiten aus:

- Bürgerinnen und Bürger der EU benötigen für Aufenthalte von höchstens drei Monaten keine Aufenthaltserlaubnis. Es genügt die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses für die Einreise und den Aufenthalt von bis zu drei Monaten. Sie sind nicht verpflichtet, den Behörden ihre Ankunft zu melden und haben auch keine weiteren Nachweise zu erbringen, etwa dass sie während ihres Aufenthalts über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Gemäss Weisung und Rundschreiben des Staatssekretariats für Migration können in diesen drei Monaten Bettler nur ausgewiesen werden, wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt, die in aller Regel den (wiederholten) Nachweis eines Gesetzesverstosses bedingt. Erst nach – nachgewiesenen – 90 Tagen in der Schweiz greift die Regel, dass Bettler, da weder erwerbstätig noch sogenannte Dienstleistungsempfänger, keine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

- Als weitere mögliche Handhabe wurde geprüft, ob die Inbesitznahme von Parks durch entsprechende Gruppierungen verhindert werden könnte. Da das ÜStG das reine Nächtigen unter freiem Himmel im öffentlichen Raum nicht verbietet, ist die Kantonspolizei nicht befugt, gegen die betreffenden Personen vorzugehen. Die Möglichkeiten der Wegweisung und Fernhaltung bzw. des Platzverweises durch die Polizei gemäss den §§ 42 und 42a Polizeigesetz sind nur gegeben, wenn die fraglichen Personen selber ernsthaft gefährdet sind oder Dritte gefährden, Blaulichteinsätze behindern, die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern oder durch ihr Verhalten die Gefahr einer gewalttätigen Auseinandersetzung schaffen. Nur wenn ein Verhalten direkt unter Strafe gestellt ist, hat die Polizei das Recht, ohne weiteres einzugreifen.

1.7 Wenn Menschen zum Betteln in anderen Ländern als ihrem Herkunftsland gezwungen werden, gehört das zum Tatbestand Menschenhandel. Menschenhandel ist Schwerpunktthema der Basler Polizei. Wäre es aus Sicht der Regierung angebracht, dass genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um zu überprüfen, ob es sich hier tatsächlich um Menschenhandel handelt, und diesen entsprechend zu ahnden?

Der Kanton Basel-Stadt hat seit der regierungsrätlichen Schwerpunktsetzung die Tätigkeiten in der Bekämpfung von Menschenhandel intensiviert. Kommt es zu einem Verdacht des Menschenhandels, geht die Strafverfolgungsbehörde diesem gezielt nach. Die zuständigen Stellen beim Fahndungsdienst der Kantonspolizei sind bezüglich Menschenhandel sensibilisiert, und die internen Fachspezialisten zum Thema Menschenhandel tauschen sich regelmässig auf nationaler und internationaler Ebene mit Experten aus. Sollte es im Zusammenhang mit Kontrollen und Überweisungen von Bettlern Hinweise auf potentielle Opfer von Menschenhandel geben, können die zuständigen Behörden und NGOs auf etablierte Strukturen zurückgreifen. Dank Unterstützung des Bundes ist auch der Austausch mit Behörden und NGOs in Herkunftsländern relativ niederschwellig möglich.

1.8 Wurden bereits Personen aufgrund von bandenmässigem Betteln, das weiterhin verboten ist, gebüsst? Wie viele Verfahren wurden bislang aufgrund des Verdachts auf bandenmässiges Betteln eingeleitet? Können die Strafverfolgungsbehörden aufgrund von ersten Erkenntnissen besondere Schwierigkeiten, welche über die übliche Beweisproblematik hinausgehen, bezüglich der Nachweisbarkeit von bandenmässigem Betteln feststellen? Wenn ja, kann dem Problem mit bestehenden polizeilichen Mitteln und Ressourcen begegnet werden?

Im Rahmen des aktuell Möglichen erfolgten bis dato rund 20 Überweisungen mit Antrag wegen bandenmässigen Bettelns an die Strafbefehlsabteilung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Diese prüft nun, ob die Faktenlage für einen Strafbefehl oder eine Anklage ausreichen. Im Rechtsstaat kann nur dann jemand belangt werden, wenn ihm ein Gesetzesverstoss nachgewiesen wird. Das versuchen die Behörden derzeit auf verschiedenen Ebenen, was nach dem neuen Gesetz aber viel langwieriger ist.

2. Partizipativer Ansatz, der die Betroffenen miteinbezieht

2.1 Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Grund- und Menschenrechte auch derjenigen Personen, die vorübergehend in Basel leben, in einem Mindestmass gewährleistet sind? Sind allenfalls sozialpolitische Massnahmen geplant, um die humanitäre Notlage zu lindern?

Mittellose Personen aus dem EU-Raum haben Anspruch auf Nothilfe. Diese Nothilfe besteht in der Finanzierung der Rückreise. Bis diese möglich ist, können sie in der Notschlafstelle übernachten. Falls die Zuweisung in die Notschlafstelle nicht über die Sozialhilfe erfolgt, kostet die Übernachtung für obdachlose Personen, die nicht in Basel-Stadt angemeldet sind, 40 Franken.

2.2 Welche Anstrengungen unternimmt der Regierungsrat, um die bereits existierende Dialog Arbeit der Polizei zwischen den bettelnden Personen, den für Obdachlose offenstehenden Angebote und der Bevölkerung zu verstärken und die hiesigen Normen und Gesetze zu vermitteln, zum Beispiel via aufsuchende Gassenarbeit mit den nötigen Sprachkompetenzen.

Unabhängig von der strafrechtlichen Ebene spricht die Kantonspolizei Basel-Stadt im Verbund mit weiteren Ämtern die Bettler an bekannten Treffpunkten an. Das erste solche Treffen fand beim bekannten Hotspot am Wettsteinplatz/Theodorskirchplatz statt. Mit zwei Übersetzern haben die Behördenvertreter über die geltenden Gesetze, aber auch die Verhaltensregeln im öffentlichen Raum der Stadt Basel informiert. So wurde auf die zwingende Benutzung von WCs für die Notdurft und dabei auf die kostenlosen öffentlichen Toiletten in unmittelbarer Nähe hingewiesen. Betreffend Wäsche und Körperpflege wurde ebenso auf ein Angebot als Alternative zum dortigen Brunnen aufmerksam gemacht. Auch im Grossbasel werden die bekannten Hotspots in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern wie der Stadtgärtnerei regelmässig aufgesucht.

2.3 Ist die Regierung bereit, die betroffenen Personen mit Menschenrechtsorganisationen in ihren Herkunftsländern zu vernetzen, welche sie bei der Rückkehr, der Integration und der Einforderung ihrer sozialen Rechte in ihrem Herkunftsland unterstützen?

Die kantonale Rückkehrberatungsstelle kann im Rahmen der Rückkehrberatung die betroffenen Personen mit Menschenrechtsorganisationen und andere NGOs im Heimatland vernetzen bzw. sie über die dortigen Angebote informieren.

3. Gesetzliche Anpassungen/ Entwicklung von integrierten Massnahmenpaketen:

3.1 Sieht der Regierungsrat Bedarf an allfälligen Ergänzungen im ÜStG, um bei der Bevölkerung auf wenig Toleranz stossende Begleiterscheinungen des Bettelns (Übernachten in den Parks, als aufdringlich und aggressiv empfundene Formen des Bettelns, Betteln an bestimmten Orten wie in der Gastronomie) zu regeln?

Das Verbot des Übernachtens in Parks müsste in Benutzungsordnungen für Parkanlagen und nicht im ÜStG geregelt werden. Ansonsten sei auf die Beantwortung der Frage 1.6 verwiesen.

3.2 In Österreich gilt ein Bettelverbot als verfassungswidrig, aber das sog. 'aufdringliche' Betteln ist verboten, damit gemeint ist in der Regel das Anfassen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen von Personen. Ist der Regierungsrat bereit, die Gesetzgebung in Österreich und die Erfahrung damit zu prüfen?

Zunächst müsste genau definiert werden, was als «aufdringlich» gilt und was nicht. Die konsequente Ahndung eines derartigen Verbots erwiese sich in der Praxis sodann als problematisch und würde verdeckte Ermittlungen erfordern. Die Kantonspolizei könnte nur dann ahnden, wenn sie Bettlerinnen oder Bettler in flagranti beim aggressiven Betteln erwischt. Zudem hätte ein Verbot, das auf der Interpretation einer bestimmten Verhaltensweise basiert, wohl keine abschreckende Wirkung gegenüber mutmasslichen ausländischen Bettelbanden, die geübt darin sind, Gesetzeslücken auszumachen.

3.3 *Wie stellt sich die Regierung dazu, dass das Bettelverbot allenfalls wieder eingeführt werden, dieses aber laut Stimmen in der öffentlichen Debatte rechtsungleich angewendet werden soll, indem das Gesetz auf sog. «einheimische Bettler» nicht streng angewendet werden soll?*

Dass Bettler, die nicht weiter stören, auch unter dem allgemeinen Bettelverbot bis Juni 2020 keinen Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung darstellten, ist keine rechtsungleiche Anwendung. Zu dieser bewährten Praxis würde zurückgekehrt, würde sich der Grosse Rat entscheiden, den Regierungsrat zu beauftragen, ein allgemeines Bettelverbot wieder einzuführen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin